



INHALT

STUDIENORDNUNGEN

für das Fach

ENGLISCHE PHILOLOGIE

an der Universität Bonn

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Studienordnungen beschreiben die Studiengänge, die zu staatlichen Examina (Realschullehrer- bzw. Gymnasiallehrer-Examina, künftig Examen für Sekundarstufenlehrer I bzw. II) und zu akademischen Abschlüssen (Magisterprüfung und Promotion) führen.

Es handelt sich dabei um Regelstudiengänge, die ein sinnvolles wissenschaftliches Studium in der durch die Prüfungsordnungen vorgesehenen Mindeststudienzeit ermöglichen sollen.

Im einzelnen werden die folgenden Studiengänge geregelt:

- i) Englische Philologie als erstes oder zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule
- II) Englische Philologie als erstes oder zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium
- III) Englische Sprache und mittelalterliche Literatur (Anglistik I) bzw. Neuere englische und amerikanische Literatur (Anglistik II) als Hauptfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
- IV) Englische Sprache und mittelalterliche Literatur (Anglistik I) bzw. Neuere englische und amerikanische Literatur (Anglistik II) als Nebenfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
- V) Englische Philologie als Hauptfach gemäß der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
- VI) Englische Philologie als Nebenfach gemäß den Promotionsordnungen.

Die Studiengänge sind jeweils in ein Grund- und ein Hauptstudium unterteilt. Da die Entscheidung über die Art des vorgesehenen Abschlusses oft erst nach einigen Semestern getroffen wird, ist das Grundstudium für alle Studiengänge gleich aufgebaut, wobei die Wahl der Themen oder bestimmter Schwerpunkte dem Studierenden offen bleibt.

Die Zahl der in den einzelnen Studiengängen angesetzten Semesterwochenstunden stützt sich auf die Berechnungen der Nestdeutschen Rektorenkonferenz, wonach 8 — 10 Wochenstunden pro Fachsemester angemessen sind.

Für die mindestens achtsemestrigen Studiengänge, I I, III und V ergibt sich nach den folgenden Regelungen eine Gesamtmindestzahl von 65-72 Semesterwochenstunden, für die mindestens sechssemestrigen Studiengänge I, IV und VI von 47-50 Semesterwochenstunden. Dabei ist zu beachten, daß das Studium der Philologie einer Fremdsprache sprachpraktische Kurse einschließt, durch die sich die Stundenzahl etwas erhöht, die aber andererseits oft nicht die gleiche Vorbereitungszeit erfordern wie die wissenschaftlichen Übungen und Seminare. Dadurch ergibt sich die gegenüber anderen Fächern etwas höhere Mindeststundenzahl.

Die Förderkurse, die lediglich propädeutische Funktion haben und keinen festen Bestandteil des Studienganges bilden, werden bei der Berechnung der Mindestwochenstundenzahl außer acht gelassen.

Von den errechneten Mindestwochenstundenzahlen fällt jeweils ein Teil in den Pflichtbereich (bei den Studiengängen II, III, V je 39-46 Semesterwochenstunden, bei den Studiengängen I, IV, VI je 29-32 Semesterwochenstunden), der andere in den Wahlbereich. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich entsprechend in Veranstaltungen des Pflichtbereichs und Veranstaltungen des Wahlbereichs. Dabei handelt es sich jedoch nicht um verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen, sondern um Kurse mit obligatorischen Leistungsnachweisen (bzw. Mindestanforderungen) einerseits und Vorschläge zur ergänzenden und vertiefenden Ausbildung andererseits. Alle Veranstaltungen im Pflichtbereich können auch im Rahmen des Wahlbereichs belegt werden.

2. Voraussetzungen für das Studium der Anglistik und Einstufungstest

Ein sinnvolles Studium der Anglistik setzt gute Kenntnisse des modernen Englischs voraus, wie sie etwa durch den Abschluß eines neusprachlichen Gymnasiums gegeben sind. Da Studienanfänger jedoch je nach Schultyp und Fächerwahl mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen an die Universität kommen, wird zu Beginn des Studiums ein Einstufungstest durchgeführt, der für jeden Studienanfänger die Zuweisung in die jeweils geeigneten Kurse ermöglichen soll. Studierende, die in diesem Einstufungstest, bzw. einzelnen Teilen, bereits die entsprechenden Kenntnisse nachweisen, werden von dem Besuch der betreffenden Förderkurse befreit. Sie können nach Ableistung des Grundkurses unmittelbar an einem Proseminar teilnehmen. Ebenso kann bei entsprechenden Sprachkenntnissen der Besuch

der Übersetzungsklausurenkurse I und II durch die Sprachprüfung (Written Test) abgegolten werden.

3. Staatliche Prüfungen (Studiengänge I und II)

Für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bzw. am Gymnasium gelten die folgenden Rahmenstudienpläne:

3.1 Grundstudium (3 - 4 Semester)

Gilt auch für alle übrigen Studiengänge.

Pflichtbereich

Förderkurse:

Comprehension Exercise 2 st.
Übungen zum Wortschatz 2 st.
Grammat.Unterkurs 2 st.)

Grundkurs:

Einführung in das
Studium der Anglistik **ist.**

Phonetik 2 st.
Arbeitsgemeinschaft(Oral Test) 1 st.

Übersetzungsklausurenkurs
oder integrierter Sprachkurs ³ st.

Übersetzungsklausurenkurs
II (Written Test) 2 st.

Literatur- oder sprachwiss.
Proseminar 2 st.
Sprachwiss. Einführungskurs
oder Proseminar in AE oder ME 2 st.

Literaturwiss. Überblicks-
vorlesung 1-2 st.

Sprachwiss.Vorlesung 1-2 st.

Landeskundl.Vorlesung in engl.

Sprache 1 st.
Zusammen 18-20 Wochenstunden

Wahlbereich

(Dringend empfohlen, zur eigenen
Auswahl nach Interesse und Kenntnis-
stand)

2 — 3 weitere Sprachübungen z.B.:

Essay Writing 2 st.
Comprehension 2 st.
E—D—Übersetzung 2 st.
Intonation 1 st.
1 weiteres literaturwissenschaftl.Pro-
seminar oder Lektürekurs 2 st.

evtl.weiterer sprachwiss.Einführungs-
kurs oder Proseminar 2 st.

2 - 3 weitere Vorlesungen nach
bes . Interesse 3-6 st.

Im **Rahmen** des Wahlbereichs
mindestens 10 Wochenstunden

Die einzelnen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums bauen wie folgt aufeinander auf:

- 1) Der Besuch des Übersetzungsklausurenkurses I setzt den erfolgreichen Besuch der Förderkurse Grammatik und Wortschatz bzw. befriedigende Leistungen in den entsprechenden Teilen des Placement Test voraus.
- 2) Der Besuch eines literaturwissenschaftlichen Proseminars setzt den erfolgreichen Besuch der drei Förderkurse bzw. entsprechende Leistungen in den drei Teilen des Placement Test und den erfolgreichen Besuch des Grundkurses voraus.
- 3) Für den Besuch eines sprachwissenschaftlichen Einführungskurses oder Proseminars wird zusätzlich zu den unter 2) angeführten Leistungen noch der erfolgreiche Besuch einer Phonetik-Übung vorausgesetzt.
- 4) Der erfolgreiche Besuch des Übersetzungsklausurenkurses I oder eines entsprechenden integrierten Sprachkurses ist Voraussetzung für die Zulassung zum Übersetzungsklausurenkurs II.
- 5) Mit dem erfolgreichen Besuch eines Übersetzungsklausurenkurses II (bzw. der Ableistung des Written Test), einer Arbeitsgemeinschaft (bzw. dem Ableisten des Oral Test), eines literatur- oder sprachwissenschaftlichen Proseminars sowie eines sprachwissenschaftlichen Einführungskurses oder eines Proseminars in Ae oder Me ist der erste Studienabschnitt (Grundstudium) abgeschlossen. Studierende, die die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht haben, können an einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Hauptseminar teilnehmen.
- 6) Studienordnungen ermöglichen den Abschluß des Grundstudiums nach dem vierten Semester. Es wird dringend empfohlen, die zur Aufnahme in ein Hauptseminar nötigen Leistungsnachweise innerhalb dieser Zeit zu erwerben.

3.2 Hauptstudium

Für das Hauptstudium wird eine geringere Zahl von Pflichtveranstaltungen angeboten, um dem Studierenden möglichst viel Freiheit zur Wahl eigener Interessensgebiete und Lehrveranstaltungen zu belassen.

Im einzelnen gilt folgender Rahmenstudienplan:

3.2.1 Hauptstudium I

Lehramt an Realschulen (Sekundarstufe I, 2 Semester)

(Studiengang I und II)

Literatur-oder sprachwiss. Hauptseminar	2 st.	evtl. weiteres Hauptseminar	2 st.
Essay Writing oder Übersetzung Oberkurs(z.B. Advanced Translation)	2 st.	2-3 weitere sprachpraktische Übungen, z.B.: ÜKK Oberstufe	2st
Literatur- oder sprachwiss. Lektürekurs	2 st.	Grammatik Oberstufe	2st
2 Übungen zur Didaktik	4 st.	Comprehension	2st
Literatur-oder sprachwiss. Vorlesung	1-2 st.	2-3 weitere Vorlesungen evtl. speziellerer Art nach eigenen Schwerpunkten	3-6 st.
Zusammen 11-12 Wochenstunden		Im Rahmen des Wahlbereichs mindestens 8 Wochenstunden	

3.2.2. Hauptstudium II

Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II, weitere 2 Semester) (Studiengang II)

Literatur-oder sprachwiss. Hauptseminar	2 st.	ergänzende Kurse soweit nicht im Hauptstudium I besucht	
Literatur-oder sprachwiss. Lektürekurs	2 st.		
1-2 praktische Übungen der Oberstufe	2-4 st.		
1-2 sprachwiss.oder literatur- wiss. Vorlesungen	2-4 st.		
(Ae oder Me , soweit nicht bereits im Grundstudium absolviert	2 st.)		
Übung zur Fachdidaktik	2 st.		
Zusammen 10-14 Wochenstunden		Im Rahmen des Wahlbereichs mindestens 8 Wochenstunden	

Bei der Meldung zu den beiden Lehramtsprüfungen ist jeweils der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne der hier vorgelegten Studienordnung zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Studienbuches sowie durch Bescheinigungen über den erfolgreichen Besuch der vorgesehenen Pflichtveranstaltungen.

4. Akademische Abschlüsse

4.1 Magisterprüfung (Studiengänge III und IV)

Die Magisterprüfung mit Englisch im Hauptfach (Studiengang III) setzt ein ordnungsgemäßes Studium der Anglistik zumindest in dem Umfang voraus, wie er für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vorgeschrieben ist. Es wird für Kandidaten der Magisterprüfung daher der gleiche Studiengang vorgeschlagen (Studiengang II), er gilt zumindest im Bereich des Grundstudiums, während innerhalb des Hauptstudiums eine stärkere Spezialisierung möglich ist, je nachdem ob Anglistik I oder Anglistik II im Sinne der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät gewählt wird (Sprachwissenschaft und mittelalterliche Literatur; neuere Literatur). Die Spezialisierung betrifft vor allem den Besuch entsprechender Vorlesungen und Haupt- bzw. Oberseminare. Der eventuelle Besuch weiterer Veranstaltungen ist mit dem gewählten Prüfer abzusprechen. Die Magisterprüfung mit Englisch als Nebenfach (Studiengang IV) setzt ein Anglistikstudium im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden, davon 17 aus dem Pflichtbereich, sowie den erfolgreichen Besuch von mindestens einem Hauptseminar aus dem gewählten Teilbereich der Anglistik voraus.

4.2. Promotion (Studiengänge V und VI)

Der Promotion mit Anglistik als Hauptfach (Studiengang V) geht im allgemeinen ein Studienabschluß (erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Magisterprüfung), jedenfalls mindestens der betreffende Studiengang (II oder III) voraus. Darüber hinaus sind keine bestimmten Pflichtveranstaltungen vorgesehen. Es wird jedoch der Besuch vertiefender Lehrveranstaltungen auf dem Hauptarbeitsgebiet, gegebenenfalls auch in benachbarten Fächern oder im Rahmen eines Aufbaustudiums, empfohlen. Der eventuelle Besuch weiterer Veranstaltungen (z.B. Oberseminar oder Doktorandenseminar) ist mit dem gewählten Prüfer abzusprechen.

Für die Promotion mit Anglistik als Nebenfach (Studiengang VI) gilt sinngemäß das gleiche wie für die Magisterprüfung mit Anglistik als Nebenfach, d.h. es werden mindestens 30 Wochenstunden im Fach Englisch, davon mindestens 17 aus dem Pflichtbereich und der erfolgreiche Besuch mindestens eines Hauptseminars vorausgesetzt. Die Spezialgebiete für die mündliche Prüfung sind rechtzeitig mit dem gewählten Prüfer abzusprechen. Es steht dem Kandidaten frei, sich stärker auf einen der Teilbereiche der Anglistik (Sprachwissenschaft und mittelalterliche Literatur; neuere Literatur) zu spezialisieren.

Für die akademischen Prüfungen (Studiengänge III bis VI) gilt, daß der in den Studiengängen I und II vorgeschriebene Besuch fachdidaktischer Lehrveranstaltungen nicht obligatorisch ist.

5. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Studienordnungen für das Studium der Englischen Philologie treten auf Grund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. August 1973

am 15. Oktober 1973 in Kraft.

Als Übergangsregelung für die Einstufung in Studienjahre gilt, daß jeder Studierende dem Studienjahr angehört, in dem er sich gemäß der Belege über das Studium der Englischen Philologie nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen befindet. Die Übergangsregelung schließt ein, daß die Pflichtleistungen des Rahmenstudienplanes aus der vorhergehenden Studienzeit nicht nachgeholt werden müssen.

Geändert durch Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 6.Febr.1974.

Besch
Dekan der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn